

Gemäß § 73 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister der Stadt Dormagen diese amtliche Bekanntmachung mit dem von der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 25 – (Verkehr), vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der A 57 zwischen dem AK Neuss-West Bau-km 83+550 und der AS Neuss-Hafen Bau-km 85+300 einschließlich**

- **der Anpassung der Ein- und Ausfahrten des AK Neuss-West und der AS Neuss-Reuschenberg**
- **der Erstellung von Verflechtungsstreifen**
- **der Herstellung von Lärmschutzanlagen**
- **der Herstellung von zwei Entwässerungsanlagen**
- **der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Straßenbauwerks**
- **der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter**

Planänderungsverfahren (Deckblatt 1)

Mit Schreiben vom 04.10.2016 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW für den Ausbau der Autobahn A 57 zwischen dem AK Neuss-West und der AS Neuss-Hafen beantragt. Die Offenlage der ursprünglichen Planunterlagen erfolgte bereits vom 15.05.2017 bis zum 14.06.2017 in den Gemeinden Neuss, Dormagen und Korschenbroich. Die Einwendungsfrist endete am 28.06.2017.

Die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens mit Prognose 2030 wurde erforderlich. Durch die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung war eine vollständige Überarbeitung der Verkehrslärmuntersuchung und der Luftschadstoffuntersuchung

erforderlich. Zusätzlich wurde ein Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt 1 wurde mir als Planfeststellungsbehörde in der hier vorliegenden Fassung am 03.04.2020 vorgelegt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

**der Stadt Neuss,** Gemarkung Neuss, Flur 22, 34, 35, 36, 37,  
Gemarkung Norf, Flur 12  
Gemarkung Grimlinghausen, Flur 12  
Gemarkung Holzheim, Flur 13

**der Stadt Korschenbroich,** Gemarkung Korschenbroich, Flur 2

**der Stadt Dormagen,** Gemarkung Broich, Flur 5

beansprucht.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das geplante Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – alte Fassung.

Die Unterlagen des Deckblattes 1 (Zeichnungen, Erläuterungen, Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie, die Verkehrsuntersuchungen 2025 und 2030 sowie weitere Unterlagen) liegen in der Zeit

vom **12.08.2020** bis **11.09.2020**

bei der **Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau/Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss,**

während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann auf Grund der Corona – Pandemie nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (stadtplanung@stadt-dormagen.de), telefonisch (02133-257842) oder postalisch an Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen zu tätigen.

Die Planunterlagen Deckblatt 1, sind auch über die Internetseite der Stadt Dormagen (<https://dormagen.de/rathaus-online/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen>), sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Deckblatt 1 u. a. die nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

<b>Nr. im Antrag</b>	<b>Bezeichnung Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Aufgestellt am</b>
<b>1a</b>	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.04.2020
<b>7</b>	Lageplan der Immissionsschutzmaß- nahmen	Ingenieurbüro IBK, Alsdorf für Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.04.2020
<b>17.1a</b>	Deckblatt 1 zur Verkehrslärmuntersuchung	Ingenieurbüro IBK, Alsdorf für Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.04.2020
<b>17.2a</b>	Deckblatt 1 zur Luftschadstoffuntersuchung	Peutz Consult GmbH, Düsseldorf für Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.04.2020
<b>19.5</b>	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	Umweltbüro Essen, Bolle und Partner GbR Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.04.2020
<b>21.1</b>	Deckblatt 1	Ingenieurgesellschaft	03.04.2020

	Verkehrsuntersuchung 2030	Brilon, Bonzio, Weiser, Bochum für Landesbetrieb Straßenbau NRW	
<b>21.2</b>	Deckblatt 1 Verkehrsuntersuchung 2025	SSP Consult für Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.04.2020

### **Übergangsvorschrift (§74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)**

**Verfahren nach § 4 UVPG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.**

**Im anhängigen Verfahren sind somit die Übergangsvorschrift und das Gesetz in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden.**

1. Jeder kann gem. § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **25.09.2020** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.26, Erdgeschoss Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a FStrG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 3 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Auch der Vorhabenträger erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 17 ff. FStrG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Dormagen, den 24.07.2020

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld